

Zeitschrift: Divus Thomas
Band: 21 (1943)

Artikel: Die Leitungsnorm der Gemeinschaft : das Gesetz [Schluss]
Autor: Welty, Eberhard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-762425>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Leitungsnorm der Gemeinschaft : Das Gesetz.

Ein Beitrag zur Frage : Gemeinschaft und Person.

Von Dr. Eberhard WELTY O. P.

(Schluß.)

3. Das menschliche Gesetz.

Das Gemeingut ist gleich bedeutungsvoll für den *Inhalt* wie für den *Umfang* der gesetzgeberischen Tätigkeit. Eine Gemeinschaft kann keine Gesetze erlassen, die über ihr eigenes Ziel hinausgehen. Darüber verständigten wir uns bereits. Das Ziel kann jedoch in doppelter Weise überschritten und damit außer Acht gelassen werden : entweder wird etwas geboten, bzw. verboten, was nicht mehr unter die Ausdehnung, die Reichweite des Zieles fällt. Oder der Gesetzgeber befiehlt eine seiner Gewalt unterstellte äußere Leistung auch als innere Haltung : er verpflichtet nicht nur — und zwar vor dem Gewissen — zum äußeren Tun, sondern zum inneren Wollen. Solche Bindungsmacht gebührt nicht jedem Gesetzgeber. Sie ist das Vorrecht des obersten Gesetzgebers : Gottes. Seine Schau und sein Urteil dringen hinab bis in die letzten Beweggründe geschöpflichen Tuns.

Menschliche Gemeinschaften werden geleitet durch *menschliche Gesetze*, durch Gesetze, die für Menschen und — darauf liegt hier der Nachdruck — von Menschen erlassen sind.

Der Abschnitt, den Thomas von Aquin über das menschliche Gesetz geschrieben hat, zeugt von einer erstaunlichen Umsicht, Überlegung und Zurückhaltung im Urteil. Er ist wirklich verfaßt unter der Führung jener Tugend, die der Aquinate als Ordnerin und Gestalterin des Gemeinschaftslebens ansieht : der Klugheit (vgl. besonders I-II 95-97 ; 100, 2 u. 9).

Die Ausführungen des Aquinaten stützen sich auf zwei Grundsätze und eine wichtige Beobachtung. Der Beobachtung muß man wegen ihrer Allgemeinheit und Richtigkeit den Charakter fester Regelmäßigkeit zusprechen :

1. Das Ziel menschlicher Gemeinschaft besteht in der rechten Ordnung der Menschen, in Eintracht und Frieden. Eintracht und

Frieden setzen voraus, bedingen und fördern zugleich die Tugendhaftigkeit *aller* Gemeinschaftsglieder, ja sie sind geradezu das Vorziel zu der Tugend als eigentlichem Ziel (I-II 95, 1).

2. Alle gemeinschaftsschaffende und -erhaltende Verbindung der Menschen vollzieht und offenbart sich unmittelbar in sichtbar-äußerem, einander zugewandtem Tun. Diesem entspricht das verwirklichte Gemeingut als äußerlich-sichtbarer Ordnungszustand (I-II 100, 2).

3. In jeder — wenigstens jeder größeren, naturhaft notwendigen — Gemeinschaft gibt es willige und nichtwillige, wenn nicht gar böswillige Glieder : solche, die zum Guten, und solche, die zum Bösen neigen ; solche, die sich dem Gesetz fügen, und solche, die sich ihm möglichst entziehen. Die Gemeinschaft setzt sich zusammen aus tugendhaften und untugendhaften Menschen. Erstere handeln ohne den Druck, letztere nur unter dem Druck des Gesetzes. Bei einem zahlenmäßigen Vergleich neigt sich die Waage gewöhnlich oder überhaupt auf die Seite der Gesetzesflüchtigen und Gesetzeswidersacher, der zum Guten Unbereiten und ihm Ausweichenden, wenigstens auf die Seite jener, die der Tugend nicht fest und sicher ergeben sind. Das Böse hat in der Welt und unter den Menschen die Übermacht. Die naturhaft notwendigen Gemeinschaften sind hier in einer verzwickten Lage : sie haben nicht die Möglichkeit, ihre Glieder beliebig auszuwählen ; sie sind allen verpflichtet, die durch Abstammung und Schicksal ihnen angehören (I-II 96, 2).

Politische wie andere Gemeinschaften tragen letztgenannter Tatsache durchaus Rechnung. Sie erlassen umfangreiche, einschneidende, ordnungssichernde Strafbestimmungen. Diese haben Vergeltungs-, Abschreckungs- und Besserungscharakter. Die Strafandrohung soll von gesetzeswidrigen Handlungen abhalten. Aber jede Gemeinschaft wird dem hl. Thomas beipflichten, der meint : Die gesetzesmäßige Unterdrückung von Verbrechen und Vergehen erstrebt nicht nur ein Negatives : daß Übertretungen unterbleiben oder doch seltener werden. Sie hat ein positives Ziel : darauf hinzuwirken, daß die Widerspenstigen langsam und gradweise zu guten, gesetzestreuen Gliedern erzogen werden. Dann dürfen freilich die leistungsfordernden Gesetze an Zahl nicht zu umfangreich und an Inhalt nicht zu hoch gegriffen sein ; sonst schrecken sie eher ab, als daß sie zum Guten hinbewegen. Was für die Erziehung des einzelnen gilt, das gilt in verstärktem Maße von der Erziehung einer Gemeinschaft : das Ideal muß als irgendwie erreichbar vorgestellt werden. Und es muß klar sein, faßlich, greifbar. Deshalb ist die unüberlegte Häufung der Gesetze ein Unding. Das Ziel wird verdunkelt, die Ausführung erschwert. Auch wenn nur das unbedingt Notwendige gesetzlich geregelt wird, bleiben der Normen

genügend viele. Denn das Gemeingut ist innerlich reichhaltig. Es umfaßt die verschiedenen Personen und Gruppen und Sachgebiete : das Verhältnis der Leitung zu den Untergebenen und umgekehrt ; das Verhältnis der Untertanen zueinander ; das Verhältnis der Glieder zu den Fremden ; das Verhältnis der kleineren zu den größeren Gruppen und umgekehrt : diese vier Ordnungen bilden die Gesamtordnung und müssen genügend berücksichtigt werden (I-II 104, 4).

Der hl. Thomas will das menschliche Gesetz nicht ungebührlich eingengen oder den Stand der Gemeinschaft auf ein Mittelmaß, bzw. Mindestmaß herabdrücken. Im Gegenteil ; er will den Weg zum Gemeingut freimachen und die Ordnung des Ganzen sicherstellen. Das Ganze ist nicht geordnet, wenn bei einigen wenigen Überragenden die meisten nicht taugen und ihrem Schicksal überlassen werden ; sondern dann, wenn möglichst alle mindestens die wesentlichen Dinge erfüllen. Die vorwärtsstrebenden Glieder werden ohnehin des gesetzlichen Antriebes nicht oder kaum bedürfen, höchstens dazu, sich des genauen Weges zu vergewissern. Wohl kann ein Wust von Normen und Richtlinien gerade sie hindern.

Der Gesetzgeber beginnt deswegen damit und bleibt dabei, vor allem die wichtigsten Dinge ins Auge zu fassen und die schwereren Übelstände oder Gefahren zu beseitigen. Der Kleinkrieg gegen die geringeren Verfehlungen ist nicht die Hauptsache. Die Klugheit rät oder gebietet mitunter weitgehende Nachsicht bei kleineren Vergehen, um größeren Übelständen wirksamer abzuhelpen (I-II 98, 3 Zu 3). Sicher war es — um eine Zwischenbemerkung für die Gegenwart einzuflechten — höchste Zeit, der liberalen Gesetzesverkehrung den Garaus zu machen. Sie rückte das Privatrechtliche ungebührlich in den Vordergrund und belegte manche geringeren Vergehen mit unverhältnismäßig hohen Strafen, während die Verbrechen an Volk und Staat oder sonstige entscheidende Dinge mehr oder minder als Kleinigkeiten beurteilt wurden. Nur sollte die Wandlung nicht in der Form vor sich gehen, daß nunmehr z. B. die bloße Zugehörigkeit zu bestimmten Volksgruppen oder Berufsständen schon ohne weiteres als Volksverrat angesehen und geahndet wird.

Der Mensch wird nicht als tugendhaft geboren. Die Tugend ist eine durch Übung erworbene Fertigkeit im Guttun. Aber jeder Mensch besitzt die Anlage und Neigung zur Tugend als zu seiner wesensgemäßen Vervollkommnung. Nur bringt jeder seine größeren oder geringeren Belastungen und Widerstände mit. Zudem lenkt die Umgebung stark von der Tugend ab. Die sinnhaften Freuden fesseln und stacheln die Leidenschaft an. Gäbe es keine Gesetze, dann würden sich die verbrecherischen und verkehrten Anlagen unheilvoll und unheimlich auswirken. Es wäre geschehen um die Ordnung unter den Menschen, um den sozialen Frieden. Das aber will gerade das menschliche Gesetz : *zur Tugend einführen, um den sozialen Frieden zu gewährleisten ; oder : Ordnung schaffen im und zum tugendhaften Tun* (I-II 95, 1).

Selbstverständlich betreffen nicht alle Gesetze unmittelbar das tugendhafte Verhalten. Eine ganze Reihe von Normen und Vorschriften dient anderen nächsten Zielen. Man denke nur an die Regelung der Vermögensverhältnisse, an Abmachungen über den internationalen Warenaustausch, an die Kartellgesetzgebung, an das Wehrgesetz usf. Das alles liegt in sich weit ab von der Tugend. Aber die Tugend als das Erste im Gesamtgut der Menschen ist und bleibt Richtungs- und Wertungsmaßstab.

Das menschliche Gesetz gebietet nicht die Tugend als solche, sondern die *Betätigung in der Tugend*, das gute, geordnete Tun. Die Tugend als solche ist eine ganz innere Vollkommenheit des Menschen. Sie entzieht sich der Beurteilung, der Bindungs- und Strafgewalt der Menschen. Der Mensch vermag zu entscheiden, ob sein Mitmensch von der Verkehrtheit seines Tuns wissen konnte und wissen mußte, ob er das Gesetz aus Unwissenheit übertrat. Über die Absicht und die innere Zuständlichkeit des Handelnden vermag er nicht zu befinden, höchstens zu mutmaßen, bzw. aus äußeren Anzeichen rückzuschließen. Nicht einmal Gott befiehlt das gute Werk nach seiner tugendhaften Weise. Nicht einmal er fordert unter Strafe, daß das Gute in jener Vollkommenheit geschehe, die ihm erst aus der Tugend wird. Gott befiehlt nur, daß das Werk gut sei. Der Mensch kann sicher nicht mehr verlangen. Seine Befehlsgewalt erstreckt sich höchstens auf das gute Werk als solches, nicht auf jene besondere Festigkeit und Bereitschaft, die aus der Tugend und nicht aus der bloßen Anlage stammen¹. Es wäre aber verfehlt, aus dieser Tatsache zu folgern, die Tugend als beharrende, zuständige Bereitschaft kümmere die menschliche Gemeinschaft überhaupt nicht. Thomas von Aquin sagt unmißverständlich : « Die Absicht des Gesetzgebers geht auf ein Doppeltes. Auf ein erstes : worauf er durch die Vorschriften des Gesetzes hinzuleiten beabsichtigt ; und das ist die *Tugend*. Auf ein zweites : worüber er die Vorschrift zu geben beabsichtigt ; und das ist die *Betätigung in der Tugend*. Denn das Ziel der Vorschrift und das, worüber die Vorschrift gegeben wird, sind nicht ein und dasselbe. Wie auch in anderen Dingen nicht das-

¹ I-II 100, 9. — Das gute Werk und das tugendhafte Werk, d. h. das gute Werk, insofern es aus der Tugend hervorgeht, unterscheiden sich nicht im Wesen, sondern nur in der Art und Gradstärke, in denen der Mensch sich im Guten betätigt. Beide haben den nämlichen Gegenstand. Das tugendhafte Werk ist das vollkommene gute Werk. Die Tugend verleiht eine Festigkeit, Leichtigkeit und Eindringlichkeit, die dem guten Tun als solchem nicht oder noch nicht eignen. Die Tugend verleiht dem Menschen, daß er das Gute aus innerer bleibender Angleichung an das Gute und deswegen mit innerer Freude und vollkommen zu leisten vermag.

selbe sind Ziel und was zum Ziele hinführt »¹. Die Worte sind klar. Sie gründen in dem Unterschied von Ziel und Mitteln oder Weg, von Gemeingut und Ordnung zum Gemeingut. Auch der menschliche Gesetzgeber kann nicht die Bestimmung, bzw. Sicherung, die im guten Tun und in der Tugend enthalten sind, vernachlässigen und als etwas Gleichgültiges ansehen. Das gute Tun ist Ursache und naturhafte Vorbereitung der Tugend ; es hat seinen Sinn außer in sich selbst darin, im Menschen jene Fertigkeit im Guten zu erzeugen, die Tugend heißt. Erst mit der Tugend erreicht der Mensch die volle Gediegenheit und Festigkeit im guten Tun ; erst mit tugendhaften Menschen vermag die Gemeinschaft ohne Gefahr starker Abirrung und Entgleisung in Ruhe ihren Zielen zuzuleben und zuzuarbeiten.

Nicht gerade selten begegnet man einer arg veräußerlichten Auffassung vom menschlichen Gesetz. Sie folgt einer verfänglichen, ziemlich oberflächlichen Verwechslung : Sinn und unmittelbarer Gegenstand dieses Gesetzes werden nicht sauber geschieden. Das menschliche Gesetz macht in seiner Zielhaftigkeit nicht dort Halt, wo die Grenzen seiner ausdrücklichen Befugnis liegen. Wir sagten soeben : Diese Grenzen liegen in der Betätigung der Tugend. Auch das muß noch eingeschränkt werden : auf die *äußere Betätigung*, auf das Tun, soweit es sich erfahrbar kundgibt. « Das menschliche Gesetz erläßt nicht Vorschriften über alle Betätigungen aller Tugenden, sondern nur über jene, die sich *auf das Gemeingut hinordnen* lassen » (I-II 96, 3 ; vgl. 98, 1). Das soll im Zusammenhang des Artikels heißen : Das menschliche Gesetz gebietet das Gute, insofern es dem Wesen der Gemeinschaft als sichtbarer Einheit eigentlich und unmittelbar entspricht. Unter der Hinordnung auf das Gemeingut muß an dieser Stelle verstanden werden nicht die allgemein-sittliche, sondern eine bestimmte gesetzlich-rechtliche Beziehung und Verpflichtung. Fast will es scheinen, als widerlege diese neue Einschränkung früher Gesagtes. Aber das wäre voreilig geurteilt. Die Gewissensbindung zum Gemeingut reicht weiter und tiefer als die Bindung des menschlichen Gesetzes. Die Tatsache, daß das innere Tun vom menschlichen Gesetz nicht wirksam erfaßt und dem Gemeingut zugeleitet werden kann, beweist und bedeutet keineswegs, es könne und müsse überhaupt nicht auf das Gemeingut bezogen werden. Das menschliche Gesetz schaltet keineswegs die naturrechtliche, also frühere und stärkere Verpflichtung aus. Es gründet

¹ I-II 100, 9 Zu 2. — Vgl. 107, 1 Zu 2 ; 107, 2 ; III. c. G. 115.

vielmehr, wie wir noch dartun werden, im Naturgesetz, ergänzt dessen Inhalt und stützt sich auf dessen Bindungsgewalt.

Das äußere Tun ist wahrhaft menschlich nur als Ausdruck innerer Willenshaltung. Das gilt von aller sozialen Betätigung, auch von der Erfüllung menschlicher Gesetze. Ihre sinnngemäße Erfüllung schließt ein, daß sich der Untergebene von innen her in das Gesetz fügt. Kein einziges Gesetz, das sich an Menschen wendet, kann von deren geistig-sittlicher Bewandtnis Abstand nehmen und grundsätzlich nur als äußerer Vollzug gemeint sein. Sooft der Mensch nicht von Furcht und Zwang getrieben wird, handelt er frei. Gewiß besagt diese Freiheit nicht immer innere Zustimmung zum Inhalt des Handelns. Der Mensch kann sich scheltend und polternd einem Gesetze beugen. Aber niemand wird das als die rechte Form der Gesetzesverwirklichung ansehen. So und so häufig äußert die Sprache des Alltags wie der Wissenschaft (auch der Ethik) sich etwa dahin : Das menschliche Gesetz kümmert sich nicht um die Gesinnung. Wenn die Forderung nur erfüllt wird. Ob mit der Faust in der Tasche oder mit innerer Überzeugung und Bereitschaft, spielt keine Rolle. Der Staat ist zufrieden, wenn er seine Steuer bekommt ; ob gern gegeben, ob mißmutig hergelaufen, ob gerichtlich eingetrieben, ist dem Staate völlig gleichgültig. — Solches Denken und Reden bekundet seine Herkunft aus liberaler Geisteshaltung. Das gewissensgebotene Tun des Menschen wird hier vom Gewissen selber losgelöst. Jede Gewissensverpflichtung bindet den Menschen innerlich, nicht nur äußerlich : sie fordert eine freiwillige Übernahme, die aus sittlichen Beweggründen hervorgeht¹.

¹ Thomas v. Aq. schränkt die Zuständigkeit des menschlichen Gesetzes ein auf das äußere Tun, insofern dieses für das Gemeingut belangvoll wird oder werden kann. Aber man braucht den Abschnitt über das Gesetz bei ihm nur sorgfältig und genau durchzulesen, um immer wieder die ausdrückliche Forderung zu finden, auch das menschliche Gesetz gelte und diene der wahren menschlichen Vervollkommenung. *Zuständigkeitsbereich* und *Sinnbereich* werden daher scharf auseinandergehalten und einander zugeordnet. Wir werden gleich den Gegenstand des menschlichen Gesetzes mit Th. noch weiter dahin bestimmen, daß vor allem die zwischenmenschlichen Tätigkeiten und Beziehungen geregelt werden. Diese Regelung ist, wie auch gleich noch gesagt werden wird, Sache der Gerechtigkeit, die gegenüber den anderen sittlichen Tugenden das äußere Tun nicht nur als Ausdruck und Vollendung des inneren Tuns, sondern geradezu als ihre eigene Materie und ihr eigenes Betätigungsfeld besitzt. Das äußere Verhalten, das Einhalten der äußeren Ordnung läßt sich vom Menschen erfahrbar feststellen und gesetzlich fordern, bzw. ahnden und belangen ; diese Eingliederung in die äußere Ordnung hat den Charakter des gerechten, d. h. eines der verpflichteten Gegenleistung entsprechenden oder eines gesetzesgetreuen Tuns ; die von der Gerechtigkeit

Der Aquinate hat mehrmals das Wort des *Aristoteles* wiederholt : die Tugend des guten Menschen ist nicht jene des guten Bürgers¹. Er folgert daraus : die verantwortlichen, eigentlich gemeinschaftstragenden Organe müssen nicht nur in der Regierungstechnik gut bewandert, sondern wirklich *vollgute* Menschen sein. Denn wenn nicht wenigstens sie echte, innere Sittlichkeit besitzen, kann das Gemeingut nicht gedeihen. Für die anderen Bürger genügt so viel Tugend, daß sie den Befehlen der Regierung folgen. — Thomas fordert also, so heißt es vielfach, für den « Durchschnittsbürger » nur eine äußere Gesetzesgerechtigkeit, ein äußerlich tadelloses Verhalten, das mit Gericht und Polizei keine Auseinandersetzungen bringt ! Wir machen dieser Auslegung gegenüber zunächst geltend, daß die eben wiederholten Sätze ausgerechnet in jenem Artikel stehen, der den Sinn der Gesetze dahin bestimmt, die Untergebenen durch Gehorsam zu *selbsteigener* Tugendhaftigkeit zu führen. Die Worte des Aquinaten enthalten deswegen weder ein Ideal noch eine allgemeine Regel. Sie ziehen höchstens eine unüberschreitbare Grenzlinie : Der Bestand der äußeren Gemeinschaftsordnung ist schließlich gesichert, wenn alle Glieder den Befehlen der Obrigkeit äußerlich nachkommen. Thomas nennt seine Forderung ausdrücklich ein Mindestmaß. Ein solches mag tatsächlich die Regel sein, ist aber nie das Ideal. Irgendeinen Rückschluß auf eine beim Aquinaten vermißte Ausdehnung oder vermutete Verengung der Gemeingutbeziehung erlaubt der Text nicht. Wir glauben sogar, unter dem Gehorsam müsse der echte, innere, freie Tatgehorsam verstanden werden : Soweit die Glieder der Gemeinschaft nicht mit der Leitung des Ganzen betraut sind, besteht ihre Gemeingutverpflichtung im äußerlich vollzogenen Gehorsam gegen die rechtmäßige Obrigkeit, der aber den inneren Gehorsam voraussetzt und verlangt.

Noch mehr : Man kann den Sinn des genannten Aristoteleszitates nur bestimmen, wenn man die gesamte Tugend- und Soziallehre des hl. Thomas berücksichtigt. Der tugendhafte Mensch ist der vollgute Mensch, d. h. jener, dessen inneres und äußeres Tun richtig geordnet sind. Diese Ordnung schließt grundsätzlich und tatsächlich ein die Übereinstimmung zum Gemeingut der vollkommenen, d. i. der politischen Gemeinschaft. Denn der Mensch ist von Natur aus angelegt auf die vollkommene Gemeinschaft und findet nur in ihr die seinem Wesen entsprechende Vollendung. Durch das Gemeingut, bzw. durch die dem Gemeingut dienenden Gesetze, wird das menschliche Tun jeweils in besonderer Weise geregelt. Vieles, was an und für sich so oder so getan werden könnte, wird vom Gesetz eindeutig festgelegt. Die Tugendhaftigkeit des Menschen wird dadurch von dessen Erfüllung abhängig. Die Durchführung dieses besonderen und zum beson-

keit gebotene Ordnung ist dann und nur dann normgemäß erfüllt, wenn sie nach außen hin sichtbar vollzogen wird ; wer sich ihr unterzieht, ist im Sinne des menschlichen Gesetzes gerecht. Aber im Sinne des Naturrechtes muß — und das bleibt bestehen — die äußere Einordnung von sittlichem Ernst und sittlichen Beweggründen getragen sein.

¹ I-II 92, 1 Zu 3. — De Virt. a. 9 und 10. — Wir folgen hier den Ausführungen unserer Arbeit : Gemeinschaft und Einzelmensch, S. 256 f.

deren geformten Pflichtenkreises gehört nicht zur Idee, wohl aber zur jeweiligen Wirklichkeit des guten Menschen : innerhalb *dieser* Gemeinschaft kann ein Mensch nur dann gut werden, wenn er die Gesetze *dieser* Gemeinschaft beobachtet. Thomas von Aquin spricht diesen Gedanken aus in dem kurzen Satze : « Dem Menschen als Menschen könnten einige Tätigkeiten angemessen sein, die ihm nicht angemessen wären, insofern er Bürger ist »¹. Es besteht also zwischen der Tugend des guten Menschen und der Tugend des Bürgers kein Verhältnis des Gegensatzes, sondern das der Voraussetzung und Ergänzung, ja der konkreten Gleichheit. — Innerhalb der (politischen) Gemeinschaft wird den leitenden Gliedern, den Regenten, die erste und meiste Gelegenheit gegeben zum vollguten, sittlichen Tun. Der sittlich gute Mensch ist der kluge Mensch. Der kluge Mensch ist jener, der gemäß den Sittennormen zum Guten wirksam hinzuweisen versteht. Zunächst sich selber ; dann auch andere. Je größer das Gute, wozu er hinbewegt, desto schwieriger der Erwerb, desto notwendiger der Besitz der echten Klugheit. Das Gemeingut übertrifft das Eigengut an Inhalt und Wert. Seine Verwirklichung verlangt besondere Einsicht und Klugheit. Die Leitung einer (vollkommenen) Gemeinschaft ist die höchste Form selbsttätiger Leitung, die höchste Erfüllung der ersten sittlichen Tugend und damit aller sittlichen Tugenden (II-II 47, 10-12). Deswegen bedingt und bewährt sie den vollguten Menschen. Der Unterschied liegt eben hierin : Beim Leitenden steht die Tugend am Anfang, beim Gehorchenden gleichsam am Ende. Wer die Gemeinschaft führt, kann das nur auf Grund schon vorhandener Tugend ; wer gehorcht, soll durch seinen Gehorsam zur Tugend gelangen. —

Der spanische Dominikaner Franziskus de Viktoria, bekannt und berühmt als Begründer des modernen Völkerrechtes, erklärt das Aristoteleszitat von der Gemeingutgerechtigkeit her² : Die Tätigkeit aller Tugenden kann auf das Gemeingut bezogen werden. Diese Beziehung tatsächlich herzustellen, muß es eine eigene Tugend geben. Sie überwindet jene

¹ De Virt. a. 10. — Uns will scheinen, Th. sage nur dieses : Wäre der Mensch nur Mensch und nicht auch Bürger eines bestimmten Gemeinwesens, so oblägen ihm manche Dinge nicht, die er nun auf Grund seiner Gemeinschaftszugehörigkeit pflichtgemäß erfüllen muß. Das Leben in der Gemeinschaft bringt Tätigkeiten und Bindungen mit sich, die geleistet werden müssen ; sie verlangen Kraft und Zeit, die der Mensch sonst anders verwenden könnte. M. a. W. Der Mensch darf sich wegen seiner Gliedschaft in (bestimmten) Gemeinschaften nicht nur leiten lassen von den allgemeinen und besonderen Idealen und Normen seiner menschlichen Natur, sondern muß Rücksicht nehmen auf die Belange der Gemeinschaft ; sein Tun und Lassen werden daher anders, gleichsam zusätzlich, geregelt ; er muß, um guter Mensch zu sein, die sozialen (bürgerlichen) Tugenden besitzen und diese am konkreten Gemeingut bewahren. Die Worte des hl. Thomas enthalten keineswegs eine grundsätzliche Trennung zweier nebeneinander herlaufenden Lebens- und Tätigkeitskreise. Das kommt besonders durch den von Th. angewandten irrealen Bedingungssatz zur Geltung.

² Kommentar zu II-II 58, 6 ; Ausg. Beltran de Heredia Bd. III, Salamanca 1934, S. 24 f.

besondere Schwierigkeit, die in der rechten Unterwerfung unter das Gesetz besteht. Die Notwendigkeit dieser Tugend beweist Aristoteles daraus, daß es etwas anderes ist, ein guter Mensch zu sein, und etwas anderes, ein guter Bürger zu sein. Dieser Gegensatz zwischen menschlicher und bürgerlicher Tugend beruht darin, daß manche aus falschem Übereifer für das Gesetz und seine Forderungen die Pflichten sich selbst (und Gott) gegenüber vernachlässigen. Es bedarf daher einer eigenen Tugend, nicht nur, um den Menschen dem Gemeingut und seinen Ansprüchen willfährig zu machen, sondern zugleich auch, um diesen Gesetzesgehorsam nicht bis zur Untreue gegen andere Verpflichtungen zu überspannen.

Unser bisheriges Ergebnis lautet : Der Gegenstand des menschlichen Gesetzes ist das äußere Tun des Menschen. Zur vollen Wesensbestimmung fehlt noch ein Merkmal. Es wird wiederum genommen aus der Aufgabe des Gesetzes, die Ordnung der Gemeinschaft zu bewirken und zu sichern. Gemeinschaft heißt Vereinigung von Menschen. Für eine solche Einheit wird das menschliche Tun insofern von unmittelbarer Bedeutung, als es im eigentlichen und gegenständlichen Sinne sozial ausgerichtet, also *gegenseitiges* Tun ist, als es die Menschen zum Guten und im Guten einander, bzw. miteinander einem gemeinsamen Ziele sichtbar zuordnet (I-II 96, 2 u. 3). Das gemeinsame Ziel beansprucht die Rolle des Richtmaßes, des Ausgangsgrundes für alles zwischenmenschliche Geschehen. Denn von ihm her werden die Menschen Glieder und als Glieder einander verbunden. Ihm verdankt alle gesetzgeberische Tätigkeit unter den Menschen Sinn und Berechtigung. Deswegen regelt und umfaßt sie jene äußeren Tätigkeiten, die das Ziel als gemeinsames Ziel verlangt und bedingt. Es wäre verheerend, wollte man das Zwischenmenschliche einengen auf die privaten Abmachungen, die Menschen miteinander eingehen. Diese persönlichen Übereinkünfte bilden nur den kleineren Teil der gesellschaftlichen Sphäre, zudem weder den naturhaft ersten noch den wichtigsten Teil. Vielmehr wird alles, was zur Schaffung und Aufrechterhaltung der Gemeinschaftsordnung notwendig ist, dadurch sofort der Gesetzesregelung unterworfen, eben weil diese Ordnung wesensgemäß besagt : Beziehung der Menschen zu- und untereinander. Derartige Entscheidungen greifen gegenständlich mitunter ein in das Gebiet jener Tugenden, deren eigentliche Aufgabe in der Ordnung des menschlichen Innern besteht. Die Tugend der Mäßigkeit lehrt den Menschen, sich entsprechend seinen persönlichen Bedürfnissen im Gebrauch der Nutzgüter zu bescheiden. Aber wenn oder damit nicht durch Trunksucht, Verschwendung und übertriebenen Luxus die öffentliche Ordnung

gestört werden, muß die Gemeinschaft das Recht haben, vorzubeugen und einzuschreiten, bindende Normen für diese Tugend aufzustellen.

Für den rechten Ausgleich unter den Menschen sorgt die *Gerechtigkeit* (I-II 100, 2). Ihr Gegenstand ist das einander zugewandte äußere Tun. Nicht alles äußere Tun (denn auch die anderen Tugenden bleiben nicht verborgen im Innern des Menschen ; auch sie suchen und finden Erfüllung im äußeren Werk, im sichtbaren Verhalten), sondern jenes äußere Tun, das den Umgang, die Gemeinsamkeit unter den Menschen, den Verkehr miteinander und untereinander betrifft. Was auf Grund des Gemeingutes den Menschen an Pflichten und Verhaltensweisen erwächst, wird erfaßt und geregelt von der Gemeingutgerechtigkeit. Diese nimmt ihren Weg über das Gesetz. Sobald ein äußeres Tun vom Gesetze befohlen oder verboten wird, untersteht es als Rechtspflicht der gesetzlichen oder allgemeinen Gerechtigkeit. Denn das Gesetz ist nichts anderes als die abgelesene und ausgesprochene Ordnung des Gemeingutes. Nicht auf alles äußere Tun erstrecken sich die Befehle der gesetzlichen Gerechtigkeit. Ihr Gegenstand ist überhaupt nicht das äußere Tun als solches, sondern das *äußere Tun, insofern es gesellschaftlich belangreich und gesetzlich vorgeschrieben ist.*

4. Menschliches Gesetz und Naturgesetz.

Die erste und wichtigste Bedingung des menschlichen Gesetzes ist und bleibt jene, die wir oben nannten : das menschliche Gesetz muß der richtiggeleiteten Vernunft entsprechen ; es kann nur etwas Gutes vorschreiben ; es darf zumindest nichts verlangen, was dem Guten der menschlichen Natur widerstrebt. Der Sinn dieser Forderung dürfte nach allem Gesagten klar sein. Weniger klar ist vielleicht, daß mit dieser Forderung im Grunde das Gleiche gemeint ist, das Thomas von Aquin und mit ihm die gesamte Seinsphilosophie in den Satz kleiden : **Das menschliche Gesetz muß mit dem Naturgesetz übereinstimmen.**

Naturgesetz heißt : Gesetz der menschlichen Natur ; jenes Gesetz, das sich aus der menschlichen Wesenheit ergibt ; jene als bindend erkannten und vorgestellten Tätigkeitsnormen, die der Wesensbeschaffenheit einer endlichen leiblich-geistigen Substanz und ihrer naturhaften Einbezogenheit in das kosmische und soziale Ganze unmittelbar folgen. Es handelt sich bei diesem Gesetz keineswegs um ein « Bleigewicht » unserer Natur, das mit der Gewalt triebhaften Zwanges vorwärtszerrt in eine ungewisse Richtung, zu Tätigkeiten, die mit physiologischer

Notwendigkeit von uns gesetzt werden müssen. Schon der Wortlaut unserer Begriffsumschreibung schließt diesen Irrtum aus.

Naturgesetze sind besonders geartete Aussprüche der menschlichen Vernunft, in mehrfacher Weise ausgezeichnet vor den anderen vernunftgebotenen Verhaltensnormen : Sie — d. h. wenigstens die obersten und allgemeinsten Naturgesetze — leuchten mit einer Helle, die fast blendet, jedenfalls so stark und unabweisbar, daß sich der Mensch von dieser Einsicht wohl willentlich abwenden, sich ihr aber nicht erkenntnismäßig entziehen kann. Sie zeigen, was dem Menschen als solchem zu tun obliegt, nicht das, was den jeweiligen Lebensumständen und Lebensverwicklungen eines Menschen oder der Menschen unmittelbar angemessen ist. Das Gesetz der menschlichen Natur besagt also in gewissensbindender Aussage genau das, was das Gesamtgut der menschlichen Natur als ideell geschauten Ziel bedeutet, mithin das, was wir als ursprünglichsten und umfassendsten Inhalt des Gemeingutes bezeichnet haben. Wir dürfen deswegen ohne Gefahr einer ungebührlichen Verengung oder gar Verfälschung behaupten : Das Naturgesetz ist der *einsichtig gewordene und anbefohlene Grundinhalt des Gemeingutes*, ist das Gemeingut, in seinen letzten und eindeutigen Forderungen vom Verstande erkannt und als sittlich verpflichtendes Tun dem Willen aufgetragen. Und wir verstehen, wie Thomas von Aquin als erste Voraussetzung des menschlichen Gesetzes mitunter nennt die Übereinstimmung mit dem Naturgesetz, mitunter die Ausrichtung auf das Gemeingut¹.

Im Übrigen hallt die Welt wider von den Schmähungen, die gegen Naturgesetz und Naturrecht ausgestoßen werden. Diese Verunglimpfungen entstammen sehr oft sittlicher Schwäche und willentlicher Abneigung : das Naturgesetz wird verworfen, weil es wegen seiner einschneidenden und aufrüttelnden Gebote unbequem ist. Allerdings trifft die etwaige Vermutung, daß auch die Wissenschaft von dieser Seite her ihre Bedenken äußert und ihre Angriffe vorträgt, nicht zu. Die Wissenschaft versucht meist dem mißliebigen Naturrecht anders beizukommen. Sie eifert entweder gegen die Unbeweisbarkeit und damit ungenügende Gewißheit der Naturgesetze — (wobei sie häufig Beweisbarkeit mit bloß naturwissenschaftlicher Beobachtung verwechselt und damit den Grundsatz verfißt, naturwissenschaftlich feststellbare Regelmäßigkeit sei die einzig mögliche Form allgemeingültiger Aussagen und Gesetze) —. Oder sie erledigt diese « scholastische Erfindung » mit dem Vorwurf des reinen Rechtsformalismus. Dieser Vor-

¹ I-II 95, 2 : « Omnis lex humanitus posita in tantum habet de ratione legis, in quantum a lege naturae derivatur ». — I-II 96, 6 : « Omnis lex ordinatur ad communem salutem hominum, et in tantum obtinet vim et rationem legis ».

wurf soll beim Naturrecht angebracht sein wegen seiner Inhaltslosigkeit, seines dünnen Intellektualismus, der das Leben mit Vernunftformeln fangen und meistern will. All diese Ausfälle sind nur das Zeichen und der Beweis einer im Ansatz oder in der Denkabfolge wirren Philosophie, entstanden aus der Geisteshaltung (= Geistesversklavung) des Nominalismus, aus der falschen Lösung des Universalienproblems und der Ratlosigkeit gegenüber der Seinsanalogie. Die Leugner und Verächter des Naturrechtes begreifen entweder nichts von dessen Inhalt oder sie vermögen nicht einzusehen, daß ein durch Abstraktion gewonnenes Ideal kein leeres Schema und keine Sammlung angelernter Floskeln ist.

Wer über das Naturgesetz und seine Bedeutung urteilen will, muß es kennen. Nirgends sagt der hl. Thomas, die gesamten Forderungen des Naturgesetzes lägen fix und fertig auf der Hand. Gewiß gibt es in ihm Grundsätze, die sich mit der Gewalt einsichtiger, unbestreitbarer Denkgesetze jedem Menschen einfachhin aufdrängen (I-II 94, 6). Mit ihnen beginnt alles sittliche Leben; in ihnen gründet auch alles gemeinschaftsbestimmte Tun. Und diese obersten Grundsätze sind nicht inhaltsleer, sondern — wenn das Wortspiel erlaubt ist — sie tröpfen geradezu von Inhalt. Die rein formale Ethik hat leider kein Auge, diesen Inhalt zu sehen. Sie achtet eben nur auf die Form dieser Sätze, nicht auf ihren Gegenstand. Dieser Gegenstand heißt: das Gute. Unter diesem Guten muß verstanden werden: das Sein als (sittliches) Sollen, die Wirklichkeit als sittliche Aufgabe, das Wirkliche als erstrebenswert und -notwendig, das Sein in seiner Beziehung auf den geistigen Willen. Mehr kann darüber an dieser Stelle nicht gesagt werden. Wir haben übrigens im Verlauf dieser Arbeit schon einiges über den Inhalt dieses Guten ausgesprochen. Wer nur ein wenig begreift von der echten Analogie, wird sicher den Vorwurf des Formalismus zurücknehmen. Das oberste Sittengesetz lautet: Das Gute muß getan werden. Den Inhalt und Umfang dieses Satzes zu erkennen, denke man ihn auf der Grundlage der Analogie durch nach seiner zweifachen Sinngebung: 1. Du mußt das Gute tun = das Gute bindet dich zum Tun; 2. Was du tust, sei gut = Dein Tun sei immer gegenständlich, nicht nur meinungsgemäß gut (I-II 94, 2).

Neben den Ausgangswahrheiten des Naturgesetzes stehen andere, die nur durch zähe geistige Arbeit gefunden werden können. Trotzdem sind sie aus sich einleuchtend; unsere Vernunft muß ihnen zustimmen: der in ihnen zutage tretende Zusammenhang erweist sich als ein innerer, nicht nur als ein äußerer; er rührt her vom Gegenstand, nicht von subjektiver Festsetzung oder einer nur erfahrbaren Notwendigkeit.

Und unsere Vernunft muß diese Wahrheiten dem Willen als verpflichtend vorlegen : der innere Zusammenhang trägt wesentlich und unabdingbar den Charakter eines Sollens in sich ; er erscheint der Vernunft als eine Norm, von deren Erfüllung die der Menschennatur sinngemäße und gebotene Vervollkommnung abhängt.

Das Naturgesetz enthält und enthüllt nur mittelbar, d. h. nur prinzipienhaft die zusätzlichen Regeln und Vorschriften, die den *besonderen* Verhältnissen und Umständen des jeweiligen Einzelmenschen oder der jeweiligen gesellschaftlichen Gruppe angepaßt und notwendig sind. Das soll heißen : Das Naturgesetz bedarf der Erweiterung, nicht bloß der Anwendung. Diese Erweiterung kann in doppelter Form geschehen (I-II 95, 2) : entweder werden die Grundsätze des Naturgesetzes durchgedacht bis in die entfernteren und letzten Schlußfolgerungen hinein ; oder der Gesetzgeber fügt freie Bestimmungen, also eigentliche Ergänzungen hinzu : er wählt aus den verschiedenen Möglichkeiten, die das Naturgesetz offen läßt, eine aus und gebietet diese als tatsächlich verpflichtende Norm. Die Natur kann nicht alles bis ins einzelste festgelegt haben. Wer das glaubt, leugnet den Geist im Menschen. Er spricht dem Menschen die Fähigkeit ab, allgemeingültige Ideengehalte zu erkennen und das einzelne nach ihnen selbsttätig zu formen. Wer das meint, schaltet die Einsicht und Freiheit des Menschen aus, übersieht und bestreitet den Eigenwert und die Eigengesetzlichkeit geistiger Individualitäten, raubt dem gesellschaftlichen Leben jede wahre und menschenentsprechende Entwicklungs- und Wandlungsmöglichkeit.

Das menschliche Gesetz, verstanden als übereinstimmende Erweiterung des Naturgesetzes, beweist schlagend die Gegenstandsgebundenheit und zugleich freizügige Gestaltungskraft des Menschengeistes. Aus der Art, das gegenseitige Verhältnis der beiden Gesetze zu sehen, läßt sich unschwer erraten, wie jemand über Wesen und Grenzen des Menschengeistes urteilt. Es kommt nicht von ungefähr, daß die Anhänger der organozistischen Gesellschaftsauffassung in einem Atemzuge den Geist zum Instinkt erniedrigen und das Naturgesetz nach Inhalt wie Ursprung verfälschen. Wo das Geistige als nur gradunterschiedene Erhöhung des Triebhaften erscheint, muß das Naturgesetz als blindes und allgemeines Verhängnis auf den Menschen lasten. Folgerichtig müßte diese Gesellschaftslehre die Berechtigung, ja die Möglichkeit eines menschlichen Gesetzes überhaupt ablehnen. Denn es ist unsinnig, bloße Instinktwesen durch geistige Normen leiten zu wollen. Und wer will dieses Gesetz erlassen, wenn jeder Gesetzgeber — als Mensch — nur instinktmäßig zu handeln vermag ? — Etwas Ähnliches gilt vom Kollektivismus. Auch seine Metaphysik kennt keinen

Geist und kein geistiges Schöpfertum, kennt keine freie Entwicklung des Gemeinschaftslebens, sondern bloß einen Naturablauf, der sich mit « dialektischer Notwendigkeit » vollzieht. Das vom Kollektivismus gegebene Gesetz widerlegt deswegen den Kollektivismus selber : indem nach freiem Ermessen Vorschriften aufgestellt und Maßnahmen getroffen werden, wird die grundsätzlich behauptete dialektische Notwendigkeit tatsächlich umgangen, d. h. bestritten ¹.

5. Die doppelte Bindung des Gesetzes.

Jedes Gesetz *bindet*. Sonst ist es kein Gesetz, sondern höchstens ein Rat oder ein Vorschlag, eine Ermahnung oder eine sonstige dem Belieben anheimgestellte Richtlinie. Um Gesetz zu werden, muß eine Regel oder ein Hinweis in der Form des strengen Sollens, des regelrechten Befehles oder Beschlusses ausgesprochen sein.

Selbstverständlich handelt es sich bei dieser Bindung nicht um äußeren, physischen Zwang, um eine gewaltsam abgetroztte und erpreßte Unterwerfung. Auch nicht um eine Drohung, wenngleich vielen Gesetzen durch Strafandrohung ein besonderer Nachdruck verliehen wird. Die Bindung des Gesetzes ist vielmehr *sittlicher* Art, eine Verpflichtung des *Gewissens*, die Festlegung des freien Willens auf einen bestimmten Inhalt. Der Mensch wird veranlaßt und genötigt, sich in eindeutiger Weise einer Ordnung einzufügen, sein Wollen einer genau vorgezeichneten Linie anzugleichen. Tut er das nicht, so wird er untreu vor und gegen sich selber, nicht nur untreu der Gemeinschaft gegenüber : seine Vernunft muß, um richtig geleitet zu sein, dem Willen das anbefehlen, was das Gesetz aussagt.

Dadurch wird die Vernunft nicht der Willkür des Gesetzes oder des Gesetzgebers überantwortet. Das hoben wir bereits hervor. Auch innerhalb der Gemeinschaft, beim gesetzesbestimmten Tun bleibt das Gewissen des Menschen selber nächste und unmittelbar verpflichtende Norm des sittlichen Handelns. Aber dieses Gewissen wird durch das Gesetz zweifach gebildet und normiert : vom Ziel her und durch den Willen des Gesetzgebers.

Der Ursprung aller Gesetze liegt im *Gemeingut*, im Gesamtgut der menschlichen Natur. Dort liegt auch die letzte und endgültige Bindung eines jeden Gesetzes. Nur das Gute vermag den Willen des Menschen zu verpflichten. Dieses Gute ist das letzte Ziel. Von ihm her erhalten alle Einzelziele und Mittel bindende Kraft.

Die oberste Bindung des Gesetzes besteht also in der Macht, der Anziehungsgewalt, der naturhaften Geltung des Guten. Sie ist dem Gesetz *innerlich*, seinem Inhalt entnommen, kommt ihm her von

¹ Zur Lehre vom Naturgesetz und Naturrecht vgl. A. Rohner, Naturrecht und positives Recht, Div. Thom. Frbg. XII 1934, S. 59-83 ; G. Manser, Das Naturrecht in seinem Wesen und seinen Stufen, im Gesamtwerk : Das Wesen des Thomismus ², Frbg./Schw. 1935, S. 571-600.

seinem Gegenstand. Sooft ein Gesetz eine notwendige Forderung dieses Gesamtguten ausspricht und wiederholt, bedarf es im Grunde keiner weiteren Bindung.

Wohl kann man diese Bindung des Zieles, des Guten weiter verfolgen bis zum letzten Ausgangsgrund aller Dinge, bis zu *Gott*. Doch das heißt eigentlich nur den Zusammenhang herstellen zwischen Ziel und Wirkursache, zwischen Ziel und Urbild, zwischen Ziel und höchster Tätigkeitsnorm. Gott ist jenes Gesamtgute der menschlichen Natur, gegenständlich gesehen. Nur dann ist der Mensch vollkommen, wenn er Ihm in Erkenntnis und Liebe verbunden ist, wenn Vernunft und Wille in Gott ihre restlose Erfüllung gefunden haben. Von Gott kommt alles endliche Sein. Gott schaut und besitzt die Dinge als ewig gegenwärtige in Seinem Wesen. Er lenkt das Weltall und alles in ihm, entsprechend jenen ewig gültigen Gesetzen, die Sein Wesen Ihm offenbart, die Sein eigenes Wesen sind. Sein eigenes Wesen : als Urbild alles Geschaffenen, als unendliche Weisheit, die jedwedes Tun und jedwede Bewegung hinleitet auf sich selbst als auf das letzte Ziel und auf die den Dingen vorgegebenen nächsten Ziele. Gott ordnet die Dinge. Alle insgesamt und jedes einzelne aus ihnen. Nicht so, daß den Geschöpfen nur die blinde Ausführung bleibt, sondern häufig so, daß ihnen Fähigkeit und Recht der Selbstleitung verliehen werden. Dann gibt Gott die Grundgesetze, für das Sein und für das Sollen. Die Ausgestaltung, die Weiterbildung ist Sache der Geschöpfe selber. Nicht daß der Schöpfer sie gänzlich auf sie selber stellt und sich von ihnen zurückzieht. Er wirkt in ihnen und mit ihnen weiter. Sie betätigen sich als Seine Werkzeuge, unter Seiner steten Obacht und Anregung. Sie werden von Ihm bewegt. Sie wollen und handeln nur, weil Er sie wollen und handeln läßt : Aus unendlich wirksamer Allmacht überwindet Er in ihnen das Nichtsein zum Sein, das Nichtwollen zum Wollen. Aber dennoch leiten und führen die vernunftbegabten Geschöpfe sich selber : sie finden gottgegebene Gesetze und erlassen neue Gesetze ; sie erkennen vorliegende Ordnung und schaffen neue Ordnung ; sie sind gebunden und binden sich selber. So ist der große Gott : Er regiert einsichtig und läßt Einsichtige mitregieren ; Er überträgt Verantwortung und ermächtigt zur Weckung neuer Verantwortlichkeit ; Er setzt das Ziel und gewährt Freiheit über einen Großteil der Mittel. Alle Gesetze weisen darum hin auf Gott, den obersten Gesetzgeber. Jedes wahre und echte Gesetz ist nur eine *Teilnahme am ewigen Gesetz*, das lebt in Gott (I-II 93, 1).

Nicht immer besteht ein notwendiger Zusammenhang zwischen Ziel und bestimmten Mitteln. Mitunter kann ein einziges Ziel auf mehrfachem Wege erstrebt und verwirklicht werden. Das Gesetz wählt einen Weg aus und schreibt diesen als den einzig maßgebenden vor. In diesen Fällen vermag der Inhalt des Gesetzes allein nicht wirksam zu verpflichten. Zwar muß der Inhalt des Gesetzes sittlich einwandfrei und als solcher bindungswert, bindungsg geeignet sein. Aber dieser Wert und diese Eignung gebühren auch den außer Acht gelassenen Möglichkeiten, die der getroffenen Wahl an Güte und Brauchbarkeit manchmal sicher nicht fernbleiben. Die tatsächliche Bindung muß irgendwo anders gefunden werden.

Der unmittelbar wirksame Bindungsgrund ist diesmal die *Entscheidung des Gesetzgebers*, der Wille der Autorität. Der Gesetzgeber sichtet die verschiedenen Möglichkeiten und sucht eine aus. Er stellt diese der Gemeinschaft als Norm vor. Die Glieder der Gemeinschaft haben die Pflicht der Annahme und des Gehorsams. Sie müssen sich fügen. Der Weg, auf dem sie ihre Freiheit bewähren sollen, wird ihnen genauer vorgezeichnet. Die Freiheit wird inhaltlich eingeschränkt und zur Ausübung angehalten. Die neugewordene Bindung belastet das Gewissen. Sie ist sittliche Aufgabe und bedeutet, falls willentlich und wissentlich umgangen, eine Verschuldung des Gewissens. Die unmittelbare Bindung kommt dem Gesetz hier von *außen*: nicht vom Inhalt, sondern vom Inhaber der Gewalt; nicht vom Ziel, sondern von der Wirkursache. Gewiß fehlt diesen Gesetzen die innere Bindung nicht. Beweggrund und Richtmaß bleibt immer das Gemeingut. Aber erst der Wille des Gesetzgebers verleiht die tatsächliche, augenblickliche Zuständigkeit. Die innere Verpflichtung lebt auf durch die äußere. Der Untergebene gehorcht, weil die Autorität spricht. Die inhaltliche Güte des Gesetzes ist weniger Ursache als Bedingung dieses Gehorsams¹.

Hiermit haben wir den eigentlichsten und strengsten Fall des menschlichen Gesetzes genannt: der Gesetzgeber wiederholt nicht nur Forderungen der Natur, sondern ergänzt sie. Diese zusätzlichen Normen bilden gewöhnlich den umfassendsten Teil im gesetzgeberischen Werk einer Gemeinschaft. Die Natur hat eben längst nicht alles endgültig festgelegt. Die meisten Angelegenheiten und Verhältnisse, oder viel-

¹ I-II 96, 5 Zu 3: « Lex non habet vim coactivam nisi ex principis auctoritate ». Th. hält also durchaus das Axiom: auctoritas facit legem, und zwar in seiner ganzen Lehre vom Gesetz, insofern er jedwedes Gesetz abhängig sieht vom Willen des Gesetzgebers. Dieser Willensentscheid kommt beim positiven Gesetz deswegen besonders deutlich zum Vorschein, weil hier aus mehreren, vom Verstande als gut beurteilten Möglichkeiten, eine willensmäßig ausgewählt und zur Pflicht gemacht wird.

mehr alle, bedürfen der näheren Regelung. Sie können sich nur entwickeln oder kommen überhaupt erst zustande, wenn gute und eindeutige Richtlinien vorher- und nebenhergehen.

Auch hier offenbart Thomas von Aquin wiederum sein kluges Urteil und zugleich seine Hochachtung vor dem Gemeingut. Er warnt eindringlichst vor schnellen und oftmaligen *Abänderungen* der Gesetze, so wie er vor ihrer allzugroßen Häufung gewarnt hat (I-II 97, 1 u. 2). Das menschliche Gesetz ist ohne Zweifel wandlungsfähig. Es kann mit der wachsenden Einsicht der Menschen fortschreiten vom Guten zum Bessern. Es kann sich gegenüber neuen Sachlagen als überflüssig oder ungenügend oder verfehlt herausstellen. Wer einem Gesetz Ursprung und Geltungskraft verleiht, besitzt auch die Macht, das Gesetz zu ändern oder abzuschaffen — vorausgesetzt, daß das nicht wie bei vielen Naturgesetzen in sich einen Widerspruch bedeutet. Aber diese Macht darf nicht wahllos ausgeübt werden. Sie ist nicht nur Recht und Vermögen, sondern auch Verpflichtung. Der Wandlungsgrund und -maßstab des menschlichen Gesetzes ist das *Gemeingut*, nicht der bloße Wille der Autorität. Das Bessere ist oftmals der Feind des Guten. Das Gemeingut verdient unbedingten Schutz und gebietet geradezu ehrfürchtige Zurückhaltung. Es darf niemals als Versuchsgegenstand benutzt werden. Jede Änderung des Gesetzes ist als solche im Hinblick auf das Gemeingut ein gewisses Übel, mag auch das Gesetz inhaltlich gut sein. Es ist wichtig und für den Ablauf des sozialen Lebens notwendig, daß die Menschen sich an das Gesetz gewöhnen können. Sie sollen es nicht aus bloßer Gewohnheit erfüllen. Aber die Gewohnheit soll ihnen zur Erfüllung helfen. Thomas von Aquin verrät eine starke Vertrautheit mit der Seelenkunde der Menschen, wenn er schreibt: In sich leichte Dinge erscheinen schwer, wenn sie der allgemeinen Gewohnheit widerstreiten. Vieles Wechseln macht die Menschen kopfscheu und unsicher. Eine Gemeinschaft muß beharren und deswegen sowohl innere wie äußere Störungen tunlichst meiden.

Diese Tatsache wird der Gesetzgeber bei Abfassung seiner Normen sofort in Rechnung setzen und seine Normen auf weite Sicht geben. Die mit ihrer Abänderung verbundene Unruhe und Schädigung des Gemeingutes wird er nur in Kauf nehmen, wenn der Vorteil den Nachteil aufwiegt, wenn das Gemeingut gewinnt, anstatt zu verlieren, wenn die Ordnung sich verfestigt, anstatt sich aufzulockern. Das ist ein selbstverständlicher Grundsatz, dessen Beachtung allerdings ein gerütteltes Maß an Klugheit verlangt. Thomas von Aquin meint, in drei

Fällen sei die Abänderung der Gesetze gerechtfertigt¹ : wenn die Neuerung bedeutenden und offensichtlichen Nutzen verspricht ; wenn dringlichste Notwendigkeit vorliegt ; wenn das bisherige Gesetz eine klare Ungerechtigkeit enthält oder seine Beobachtung sich in sehr vielen Fällen als schädlich erwiesen hat. Man lese nicht hinweg über die Steigerungsgrade, die in den Beiwörtern dieser Sätze ausgesprochen sind. Der Aquinate hat sie ohne Zweifel mit Überlegung und Absicht hinzugefügt. Diese starke Einschränkung ist wiederum bedeutungsvoll für das Verhältnis von Gemeinschaft und Einzelmensch. Die Individuen und Gruppen vermögen ihrer Freiheit ganz anders froh zu werden, wenn die Gesetze nur selten eine Wandlung erfahren, als wenn in einem fort und aus jedem geringfügigen Anlaß die Ordnung durchbrochen wird.

Allerdings müssen bei der Beurteilung der letztgenannten Richtlinien zwei Umstände berücksichtigt werden : die größere Einfachheit, Übersichtlichkeit und Beharrung der mittelalterlichen Verhältnisse sowie die besonderen Notwendigkeiten, die in Zeiten grundlegender Gesellschaftsumschichtungen eintreten. Die neuzeitliche Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens verzeichnet Vorgänge und Spannungen, Verlagerungen und Verflechtungen sehr verwickelter Art. Sie schaffen manchmal fast im Handumdrehen Situationen, die nicht klar vorausgewußt werden konnten und

¹ I-II 97, 2. Man beachte, daß Th. nicht jede Durchführungsbestimmung als Gesetz ansieht, sondern nur die wichtigen, allgemeinen Normen. Eine Einzelverordnung mag leicht ohne Schaden eine Änderung erleiden, ein Gesetz deswegen noch lange nicht.

An dieser Stelle sei hingewiesen auf die drei Bedingungen des *gerechten* menschlichen Gesetzes, das allein gewissensbindenden Anspruch besitzt. Diese drei Bedingungen, aus denen erneut hervorgeht, daß die Gemeinschaft Rücksicht nehmen muß auf alle Glieder, stehen I-II 96, 4. Sie lauten : damit ein Gesetz gerecht sei, muß es :

a) dem Ziele der Gemeinschaft, dem Gemeingute, und nicht den persönlichen Wünschen und Strebungen des Gesetzgebers und Machthabers dienen ;

b) von der rechtmäßigen Autorität erlassen sein, ohne deren Befugnisse zu überschreiten ;

c) Pflichten und Lasten im Gleichmaß verteilen. Th. fügt eigens hinzu, daß ein Gesetz trotz seiner Hinordnung auf das Gemeingut ungerecht ist, wenn diese dritte Bedingung nicht erfüllt ist. Damit ist zunächst und zumindest das verhältnismäßig gleiche Recht aller Glieder anerkannt, d. h. es ist gefordert, daß die Gesamtbelastung nicht nach Willkür und beliebiger Bevorzugung, sondern nach der Leistungsfähigkeit der Glieder verteilt wird. Da jedoch im Sinne des hl. Thomas jedwede Gemeinschaft die Vervollkommnung des Ganzen, d. h. aller Glieder, zum Ziele hat, wird zugleich ein Urteil über die absolute Belastungsmöglichkeit ausgesprochen ; Ziel bleibt die Erhaltung und Hebung des Ganzen und aller Glieder, niemals aber die Preisgabe und Vernichtung, bzw. willkürliche Schwächung der einzelnen Glieder.

doch eine sofortige Regelung fordern. Man denke nur an manche epochemachenden technischen Erfindungen. Sie können das Wirtschaftsleben in ganz neue Bahnen hineinwerfen, und zwar in verhältnismäßig kurzer Zeit. Falls nicht vorsorglich durch Gesetze gelenkt, bringen sie mitunter ungeheure Gefahren mit sich, tragen den Keim zu gewaltigen sozialen Zerklüftungen oder mindestens Verschiebungen in sich. Leider ist die Gesetzgebung allzuhäufig nachgehinkt. Sonst wären riesige Katastrophen und verderbliche Umwege vermieden oder abgedämpft, bzw. umgangen worden. Anschaulichste Beispiele in genügender Zahl bietet die Geschichte der Sozialpolitik. — Daß ein politischer Umbruch von großem Ausmaß eine weitgehende Reform, Umarbeitung und Neuprägung der Gesetze erheischt, bedarf kaum der Erwähnung. Diese Reform muß gehörig in die Tiefe greifen. Eine einschneidende Wandlung der gesamten Gemeinschaftsordnung beginnt mit der Prüfung und Erneuerung der gestaltenden Grundnormen: unbeschadet der naturgeforderten Wesensbestandteile, ja unter ihrer vollen Wahrung, erfährt die konkrete Gestalt des Gemeingutes ein anderes Aussehen, eine andere Gliederung. Ihr müssen die einzelnen Tätigkeits- und Verwaltungsbezirke angepaßt werden. Das zieht eine deutliche und ausgedehnte Änderung der vorliegenden Gesetze nach sich (vgl. I-II 104, 3 Zu 2).

6. Gesetzes- und Gewissensbindung.

Jedes Gesetz wendet sich an einen bestimmten Empfängerkreis. Wer außerhalb dieses Kreises steht, mag das Gesetz aus irgendwelchen Gründen zur Kenntnis nehmen. Aber er ist ihm nicht verpflichtet. Das *Naturgesetz* bindet *alle* Menschen. Das *menschliche* Gesetz bindet nur jene, die der Leitungsgewalt des Gesetzgebers unterworfen sind, und auch diese nur in den Belangen, für die diese autoritäre Stelle befugt ist (I-II 96, 5).

Auch vom Gesetzgeber her sieht der hl. Thomas sowohl die Gemeinschaft wie den Einzelmenschen mit starken, ausreichenden Sicherungen geschützt.

Wo eine Gemeinschaft von freien Menschen sich gewisse Gebiete zur eigenen gesetzlichen Entscheidung vorbehält, verpflichtet sie ihre leitenden Organe ohne weiteres zur Rücksichtnahme auf diese Vorbehalte. Denn das Gemeinschaftsganze steht höher als seine Glieder, im Sein wie im befugten Wollen (I-II 97, 3 Zu 3). Diese Gesetze gelten darum unterschiedslos für alle Glieder der Gemeinschaft, sowohl für die leitenden wie für die ausführenden. Sonst aber haben die Gesetze eigentlich bindende Kraft für die Untertanen, nicht für den Gesetzgeber selbst. Dieser steht über dem Gesetz und außerhalb des Gesetzes. Das soll allerdings nicht heißen, der Gesetzgeber brauche sich an die von ihm selber aufgestellten Normen nicht zu stören. Nach Inhalt und Ausdehnung bedarf dieser landläufige, oft mißverständene Grundsatz

einer Verdeutlichung. Was das menschliche Gesetz an notwendigen Forderungen des Naturgesetzes wiederholt oder herausarbeitet ; was als unabdingbare Voraussetzung zum Bestande der Gemeinschaft, zur Erhaltung des Gemeingutes erkannt und vorgeschrieben wird, das belastet den Gesetzgeber so gut wie den Untertanen. Landesverrat bei einem Regierungsmitglied wiegt gewiß nicht weniger, sondern mehr als bei einem einfachen Bürger. Niemand vermag sich selber autoritativ, d. h. mit Berufung auf seine obrigkeitliche Gewalt und unter Strafandrohung, zu binden. Aber in den genannten Fällen verpflichtet die Natur. Bei bloßen Ergänzungen des Naturrechtes ist es anders. Dort kommt die unmittelbare Bindung vom Gesetzgeber her. Dieser besitzt sich selber gegenüber nicht die Bindungsmöglichkeit, kraft deren er den anderen gebietet. Aber das von ihm erlassene Gesetz ist und bleibt ihm *Richtschnur des Handelns*, Richtschnur seiner eigenen Tätigkeit, und zwar verpflichtende Richtschnur : Er gibt Gesetze, nicht um neben ihnen und gegen sie, sondern durch sie und nach ihnen zu regieren. Er soll — soweit das seiner Stellung entspricht — in freier Selbsteingliederung und Selbstunterwerfung das leisten und einsetzen, was er als Gehorsam von seinen Untertanen erwartet und verlangt. Ihn bindet dabei sein eigenes Gewissen, nicht die Willensäußerung eines Übergeordneten.

Zur inneren Ausrüstung jedes Gesetzgebers gehört deswegen eine ausgeprägte *Gewissenhaftigkeit*, d. h. Treue gegenüber einem sorgfältig gebildeten und klug leitenden Gewissen. Das Tun und Lassen der verantwortlichen Organe steht sehr stark und ausschließlich beim persönlichen Entscheid und bei der persönlichen Haftung, viel stärker und ausschließlicher als bei den anderen Gliedern. Zugleich wird damit dem Gesetzgeber eine große und weite Freizügigkeit eingeräumt, auch sich selber gegenüber. Diese braucht er. Kleinliche Einengung hindert eine Autorität. Die Gemeinschaft muß es ansehen können und ihrer Leitung zutrauen, daß diese die von ihr gegebenen Normen einmal außer Acht läßt. Wem das Größere zugemutet wird, der darf auch beim Kleineren auf Verständnis rechnen. Wer berufen wird, der ganzen Gemeinschaft vorzustehen, muß es unwidersprochen und unbeanstandet wagen können, sein eigenes Handeln hin und wieder vom Gesetz auszunehmen. Es hieße überhaupt zweifeln an der Gewissenhaftigkeit und Klugheit der Autorität, wollte die Gemeinschaft derartige Ausnahmen gleich als Pflichtvergessenheit oder Nachlässigkeit vermerken und verübeln (I-II 97, 3).

Im Gegenteil, die Überlegenheit über das Gesetz und die freiwillige Übernahme der Normen verfestigen das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertan. Sie sind von gewaltigem psychologischen Wert. Denn der Gehorsam wird erleichtert und bereitwilliger, wenn der Untertan die Treue derer beobachten kann, die durch keine Strafandrohung getrieben und geschreckt werden.

Es ist nicht überflüssig, zum Abschluß dieser Bemerkungen hinzuweisen auf einen häufig vergessenen Punkt der Gesetzes- und Tugendlehre. Wir meinen das Recht und die Pflicht, in plötzlichen Notfällen *gegen den Wortlaut des Gesetzes* zu handeln, also das, was wir mit einem Fremdwort « Epikie » nennen und wofür unsere Sprache den etwas verwaschenen Ausdruck « Billigkeit » geprägt hat. Wir können dafür umschreibend sagen : *rechtmäßiges, außergesetzliches Handeln*. Dieser Punkt scheint uns sehr beachtenswert. Er zeigt erneut, welch großen Nachdruck Thomas von Aquin legt auf die echt persönliche Eingliederung in das Gemeinschaftsleben. Er rückt wiederum das Gemeingut in den Vordergrund und beweist, wie das Gemeingut abhängig werden kann von der Gewissenhaftigkeit und Weitsicht der einzelnen Gemeinschaftsglieder ¹.

Zunächst seien ein paar Mißverständnisse weggeräumt. Nicht nur die philosophische Ethik, auch die neuzeitliche Rechtssprechung anerkennen ein solches außergesetzliches Verhalten. Das sei denen gegenüber betont, die hier der scholastischen Sittenlehre vorwerfen, sie suche nur eine gerissene Ausflucht oder falsche Bemäntelung der Pflichtvergessenheit unbequemen Gesetzen gegenüber. Mitunter begründen unsere Gerichte einen Freispruch nicht mit Unkenntnis der Gesetze, nicht mit Mangel an Beweisen, sondern aus der Notwendigkeit und Verwickeltheit einer Sachlage, die die Außerachtlassung eines Gesetzes erlaubt oder gebietet. Wenn ein Soldat unter plötzlich eintretenden gefährlichsten Umständen einen Armeebefehl übertritt, um die vorhandene Gefahr zu bannen, so wird das von jedem Einsichtigen als richtig und tapfer angesehen. Beide Beispiele überzeugen uns : Dieses außergesetzliche Tun besagt weder eine Ausdeutung noch eine Be- bzw. Verurteilung noch gar eine Verächtlichmachung des Gesetzes ; es besagt nur ein entschlossenes Handeln, das der besonderen Sachlage entspricht. Das Gesetz auszulegen oder vom Gesetz zu entbinden, ist Recht und Aufgabe der Autorität. In unserem Falle geht es um etwas anderes : das Gesetz wird gegenstandslos, weil es seinem eigenen Sinn widerstrebt.

Denn hierin liegt die erste Voraussetzung für die Erlaubtheit der Epikie : es muß ein Gegensatz zutage treten zwischen Gesetz und Situa-

¹ I-II 96, 6. — II-II Fr. 120. — V. Ethic. lect. 16, Ausg. Marietti, Nr. 1078 ff. — Dem Thema dieser Abhandlung gemäß kann es hier nicht um eine Gesamtuntersuchung über die Epikie gehen, sondern lediglich um ein paar Hinweise, wie die thomistische Lehre von der Epikie bedeutungsvoll wird für die Frage nach dem Verhältnis von Person und Gemeinschaft. Insbesondere muß das in Anm. 1, S. 410 f. Gesagte näherhin ergänzt und erklärt werden. Die wissenschaftliche Kritik möge daher diese wenigen Sätze nicht als eine abschließende, bzw. vollständige Darlegung der Epikie ansehen. Verfasser wird dieser Frage eine ausführliche Darstellung widmen in Bd. 13 der deutschen Thomasausgabe. Vgl. das, was in Bd. 20 dieser Ausgabe zu Fr. 120 geschrieben steht.

tion. Die augenblickliche Erfüllung des Gesetzes muß sich als unverträglich erweisen mit seinem Geist und seinem Sollen. Daher genügt niemals das im Gesetz eingeschlossene und von ihm verlangte Opfer. Wer dieses Opfer verweigert, entzieht sich dem Gesetz durch Ungehorsam. Es wird gefordert eine hinreichende Motivierung vom Gesetz her, nicht vom Untertanen her. Diese kann nur gefunden werden durch Rückgriff auf die Absicht des Gesetzgebers. Diese Absicht ist wichtiger als der Wortlaut und das wörtliche Gebot des Gesetzes. Das Gesetz vermag nicht alle Einzelfälle zu umfassen, besonders jene nicht, die außer der Reihe liegen. Es ist eine allgemeine Norm. Die Vieltgestalt des praktischen Lebens wird aber unter Umständen Verlagerungen bringen, in denen das Gesetz versagt, in denen die *Beobachtung des Gesetzes gerade das verhindert, was das Gesetz bezweckt*. Thomas von Aquin gibt ein Beispiel: Der Befehlshaber einer belagerten Stadt ordnet die Schließung der Stadttore an, um dem feindlichen Angreifer das Eindringen zu verwehren. Ein Teil der zur Verteidigung unbedingt notwendigen Streitkräfte befindet sich draußen und begehrt Einlaß, weil ihm der überlegene Gegner auf den Fersen sitzt. Der Kommandant ist im Augenblick nicht zu erreichen. Da muß gegen seine Anordnung gehandelt werden. Auch jetzt die Tore geschlossen zu halten, hieße die Absicht des Kommandanten vereiteln: die Sicherung der Stadt würde vermessenlich aufs Spiel gesetzt.

Selbstverständlich muß der Gesetzgeber angegangen werden, sooft Zeit und Umstände das erlauben. Der Untergebene darf sich nur dann vom Wortlaut des Gesetzes entfernen, wenn die Möglichkeit der Rückfrage nicht besteht und dennoch das Tun keinen Aufschub leidet. Er traut sich damit etwas zu und muß gewärtig sein, sich vor dem Gesetzgeber zu verantworten. Der Gesetzgeber wird womöglich die Notwendigkeit und Erlaubtheit des eigenmächtigen Handelns nicht gutheißen, vielleicht sogar eine Strafe auferlegen. Aber dieses Urteil vermag das Gewissen des Untertanen nicht zu trüben, ihn höchstens für die Zukunft zu unterrichten und zu warnen. Denn die geschehene Handlung war gut und bleibt gut, weil sie dem Gewissen entsprach. Deswegen bedeutet eine solche außergesetzliche Entscheidung keine faule Gewissensbeschwichtigung, sondern eine feste und wagemutige Hinkehr zum Sinn des Gesetzes.

Thomas von Aquin kennt eine eigene *Tugend* der Epikie, also die Epikie als eine durch Übung erworbene und von der Klugheit geregelte Fertigkeit im *Guttun*. Sie ist die *höhere Gemeingutgerechtigkeit*, unter-

schieden von der schon genannten Tugend gleichen Namens. M. a. W. : Es gibt eine doppelte Gemeingutgerechtigkeit : eine allgemeine : sie unterwirft die Menschen den Forderungen, die nach dem Wortlaut des Gesetzes verlangt werden ; und eine besondere : sie befähigt dazu, auch dann gerecht zu sein, auch dann das Rechte zu tun, wenn der Wortlaut des Gesetzes nur zum Schaden des Gemeingutes beobachtet werden kann. Diese besondere Gemeingutgerechtigkeit ist der allgemeinen Gemeingutgerechtigkeit übergeordnet, bewährt sich in jenen schwierigen Verhältnissen, in denen die letztere sich nicht mehr zurechtfindet.

Der Mensch, der die höhere Gemeingutgerechtigkeit betätigt, gibt in keinem einzigen Falle und in keiner Weise das Gemeingut preis an sein oder der anderen Eigengut. Wer das Gegenteil aus unseren Ausführungen herausliest, hat sie gründlich mißverstanden. Die Tugend der Epikie betrifft nicht das Verhältnis von Gemeingut und Eigengut, sondern das Verhältnis von *Gemeingut und Gesetz*. Um es zu wiederholen : Sie wird dann von Bedeutung, wenn das wörtlich beobachtete Gesetz das Gemeingut gefährdet, das es gerade schützen sollte. Gegenstand und Beweggrund dieser Tugend ist einzig und allein das *Gemeingut*. Die Frage, die der Betätigung der Epikie vorhergeht, lautet nicht : Sagt mir das Gesetz zu? ; auch nicht : Kostet die Erfüllung des Gesetzes Überwindung und Opfer? ; auch nicht : Ist das Gesetz in sich gerecht? ; sondern nur : Erreicht oder verhindert das Gesetz in diesem Falle den Zweck, für den es erlassen wurde? Das aber heißt fragen nach dem Gemeingut als dem Ausgangsgrund und Bestimmungsgrund des Gesetzes (vgl. auch II-II 147, 3 Zu 2 ; 4). Nun fördern gewiß nicht alle Gesetze das Gemeingut mit gleicher Ursprünglichkeit und an gleicher Stelle. Darüber das Rechte zu erfahren, müssen verschiedene Dinge in Betracht gezogen werden : der Wortlaut des Gesetzes ; die Wichtigkeit seines Inhaltes für die Gesamtentwicklung der Gemeinschaft ; der Ort der gebotenen Dinge im Wertrang der Güter ; die angedrohte Strafe usw. Das alles muß in Vergleich gesetzt werden zur jeweiligen Sachlage. Dann erst läßt sich beurteilen, ob und wie zu handeln oder nicht zu handeln ist.

Das Gesagte gilt in vollem Umfange auch dann, wenn ein Gesetz unmittelbar das Verhältnis der Gemeinschaftsglieder zueinander regelt. Die Frage lautet immer : Was muß geschehen, damit die Absicht des Gesetzgebers verwirklicht wird? M. a. W. : Was verlangt das Gemeingut? Oder auch : Was entspricht der Gerechtigkeit? Das Gesetz will

nichts anderes, als die von der Gerechtigkeit geforderte Gleichheit herstellen und sichern. Diese Gleichheit besteht in der rechten Ordnung des Ganzen und seiner Glieder. Nicht das Gesetz ist die Hauptsache, sondern eben diese Ordnung. Bei uns zu Lande — um ein einfaches Beispiel anzuführen — sollen die Fahrzeuge rechts fahren. Wird aber durch ein Ausweichen nach links ein sicheres Unglück verhütet, dann wird das Einhalten der Verordnung ungerecht ; es sei denn, es erfolge aus Überraschung oder Kopflosigkeit. Und wer sich vor Gericht auf den Wortlaut der Verordnung versteift, wird sicher nicht durchkommen, wenngleich ihm die Einhaltung der Verkehrsvorschrift als Milderungsgrund angerechnet wird. Hier ist der Sinn der Vorschrift maßgebend. Und dieser heißt nicht : rechts fahren, mag's biegen oder brechen ; sondern : Schutz des Lebens, Verhütung von Unglück.

Eine deutliche und unüberschreitbare Grenze ist der Tugend der Epikie gezogen : das *Naturgesetz*. Denn dieses stammt unmittelbar vom obersten Gesetzgeber : von Gott. Gott kann sich nicht täuschen. Er erläßt seine Gesetze auf Grund unendlicher Weisheit. Daher kennt das Naturgesetz keine Ausnahme, wenigstens keine, die nicht von Gott selber gestattet werden muß. Wohl verstanden : wir sprechen jetzt nicht von Verfehlungen gegen das Naturgesetz, die aus unverschuldeter Unwissenheit herrühren ; auch nicht von dem Widerstreit mehrerer Naturgesetze, von denen nur eines (das wichtigere) augenblicklich erfüllt werden kann (weil der Mensch nicht zwei Dinge zugleich zu tun vermag). Wir sprechen von dem (scheinbaren) Gegensatz zwischen der Forderung der Natur und einer augenblicklichen schwierigen Sachlage. In diesem Falle geht das Naturgesetz vor. Es gebietet unter allen Umständen. Und zwar deswegen, weil es zur Erreichung des letzten Zieles unbedingt notwendig ist, weil seine Übertretung dem Gemeingut stets schadet : dem Gemeingut der Menschen insgesamt und dem Gemeingut jeder einzelnen Gemeinschaft. Gott schuf die Natur mit allen Wesensanlagen und gab ihr die Bestimmung zu sich selbst. Das Naturgesetz enthüllt den Sinn der Natur und damit die Absicht des Schöpfers : es ist letzte und endgültige Norm. Wer ihm, d. h. seinem Wortlaut, widerspricht und zuwiderhandelt, leugnet und zerstört den letztentscheidenden Maßstab des ganzen menschlichen Lebens überhaupt. Wer jedoch zu fragen beginnt, ob Gott diesmal kein Nachsehen habe ; wer Gottes und der Menschen Gesetz vergleicht und Gott immer dort die Gewährung einer Ausnahme zuschiebt, wo die Menschen vielleicht einer solchen zustimmen würden ; wer also menschliche Denk- und Bindungs-

weise einfachhin auf Gott überträgt : der rät an undeutbaren Rätseln herum, verbildet sein Gewissen oder schläfert es ein. Denn es ist dem Menschen in der natürlichen Seinsordnung nicht gegeben, mehr in diesen Dingen zu erfahren, als die Natur ihm zu offenbaren vermag¹.

¹ Vgl. I-II 95, 4-6. Was über die Anwendung der Epikie auf das Naturgesetz gesagt wurde, gilt sicher von den eindeutigen und allgemein erkennbaren Forderungen des Naturgesetzes. Entferntere und darum schwerer erkennbare Folgerungen aus dem Naturgesetz rechtfertigen eher eine Berufung auf die Epikie, da der Mensch hier auf Grund verwickelter Verhältnisse leichter die Überzeugung gewinnen kann, das Handeln entsprechend dem Wortlaut der Gebote sei dem Sinn der Gebote zuwider. Es gibt Behinderungsgründe des Naturgesetzes, die über dessen Reichweite und augenblickliche Verpflichtung Zweifel hervorrufen. Was der Mensch als *in sich* ungut und damit als naturwidrige Gewissensverfehlung sicher erkennt, vermag er nach eigenem Urteil nicht ins Gute umzu-deuten und umzubiegen. Dafür ist er einfach nicht zuständig. Wo jedoch dieses Urteil infolge schwieriger Umstände und Entscheidungen getrübt und unmöglich wird, ist auch die Grenze des erlaubten Handelns nicht so eng gezogen, eben weil die individuellen, subjektiven Behinderungsgründe die Erkenntnis trüben. Es handelt sich jedoch in diesem Falle nicht um eigentliche Epikie, sondern um Unklarheit über den Sinn der Gesetze. Echte Epikie setzt die genaue und genügende Kenntnis über Wortlaut und Sinn der Gesetze voraus und entscheidet sich gegen den klar erkannten Wortlaut, um den Sinn der Gesetze nach der Absicht des Gesetzgebers auszulegen und gleichsam an Stelle des Gesetzgebers eine Änderung der Norm für bestimmte Fälle vorzunehmen. Der Unterschied zwischen Naturgesetz und menschlichem Gesetz bzgl. der Epikie gründet in zwei Tatsachen : 1. in der unterschiedlichen Möglichkeit, in der von Gott her und vom Menschen her die normhaft zu regelnden Tätigkeiten übersehen werden ; 2. in der unterschiedlichen Möglichkeit, in der die Absicht des göttlichen und des menschlichen Gesetzgebers erkannt werden kann. Gott vermag *alle* Einzelfälle im Voraus zu überschauen ; bzw. Gott vermag der Natur eine Anlage und Ausrichtung zu verleihen, die keine Ausnahme zulassen. Der Überblick und die Vorausschau des menschlichen Gesetzgebers sind begrenzt und erstrecken sich häufig nicht auf alle Einzelfälle, die vorkommen können. Deswegen gibt es beim menschlichen Gesetz unvorhergesehene Verhältnisse, in denen die allgemeine Norm versagt und bei Erfüllung der Norm das Gegenteil von dem zutrifft, was der Gesetzgeber beabsichtigte. Zudem liegt es ganz außerhalb des menschlichen Wirkungsvermögens, so etwas zu schaffen wie eine allgemeine Natur mit naturhaft bindenden Voraussetzungen und Normen ; nur einer ist Schöpfer der Natur : Gott. Der Schau entspricht die Erkennbarkeit. Der Mensch vermag Gottes Absichten nur aus dem naturhaften Lauf der Dinge zu entnehmen, es sei denn, ihm werde eine besondere Offenbarung Gottes ; dabei übersteigt es gänzlich seine endlich-begrenzte Erkenntnisfähigkeit, über Gottes Absichten zu mutmaßen. Dagegen können die Menschen untereinander die Schranken ihres Erkennens und die Fehlerhaftigkeit, bzw. das Ungenügen ihrer Maßnahmen erkennen und durch menschlich-vernünftiges, menschlich-überlegendes Urteil ergänzen, was durch menschliches Urteil geplant und bestimmt wurde.

In einem neuen Werk von M. Salomon (Der Begriff der Gerechtigkeit bei Aristoteles, Leiden 1937) wird auf S. 68-76 der Nachweis gebracht oder versucht, Aristoteles kenne die Epikie in einer doppelten Form und keine der beiden Formen

So verdeutlicht die Epikie unter neuem Gesichtspunkt eine schon erörterte Tatsache : Menschliches Gesetz und menschliche Gemeinschaft erfassen die Menschen wirklich als Menschen. Die Gemeinschaft bedarf einsichtiger, kluger Glieder, die unter Umständen der Stütze des Gesetzes entbehren können und das Gesetz selbständig zu beurteilen imstande sind.

Das Gesagte wird ungemein wichtig für die Erziehung der Menschen zu echten Gemeinschaftsgliedern. Die Erziehung muß nicht nur an bereitwilligen und pünktlichen Gehorsam gewöhnen, sondern auch dazu anleiten, Gesetz und Situation gegeneinander abzuwägen und bei Unmöglichkeit einer Rückfrage verständig und entschlossen zugunsten des Gemeingutes zu handeln.

sei mit dem identisch, was bislang als aristotelische Lehre gegolten habe. Auch die Deutung der Epikie bei Th. entspreche nicht der Lehrmeinung des Aristoteles. In dieser Abhandlung ging es nicht um eine quellengeschichtliche Darstellung der thomistischen Lehre und auch nicht um die Frage nach der Genauigkeit der von Th. gegebenen Erklärung der aristotelischen Begriffe. Da zudem die Ansicht Salomons nur im Gesamten seiner durchaus neuen Aristotelesexegese beurteilt zu werden vermag, müssen wir es mit diesem Hinweis bewenden lassen. Denn das Buch S's ist zu umfangreich und in seinem Verständnis zu schwer, um in einer kurzen Anmerkung gebührend besprochen werden zu können.